

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow vom 03.03.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow vom 18.02.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow erlassen:

Artikel 1

1. Der § 7 – Entschädigungen – wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 im Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.“
2. Im Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt geändert:
„Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 140,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 Euro.“
3. Im Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
„Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“
4. Im Absatz 4 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
„Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gewährt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung unter www.grabow.de öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow vom 03.03.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 30.06.2020


Karsten Grimm
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften." Die vorstehende Satzung der Gemeinde Muchow wurde vom Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.04.2020 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht am: 30.6.20 Ort: www.grabow.de/
Gemeinde Muchow - Ortsrecht

durch: Stabsstelle
F. Behm